

## §. 9.

Ueber die Handlung der Recognition ist eine Registratur abzufassen. Diese ist auf die anerkannte Urkunde unmittelbar hinter die Unterschrift der Interessenten zu bringen, sodann vorzulesen, daß solches geschehen sey, zu bemerken, und von den nach Vorschrift §. 6. zuzuziehenden Berichtspersonen zu unterzeichnen; auch ist derselben das Berichtssiegel beizubringen.

## §. 10.

In diesen Registraturen sind die Berichtsbefehliger, welche den Recognoscenten persönlich gekannt haben, namentlich aufzuführen, wenn sie nicht, was zu bemerken ist, dem ganzen Bericht bekannt sind.

Wenn aber die Legitimation durch Zeugen oder durch Pässe geschehen ist, so sind im ersteren Falle die Zeugen, im letzteren die Bezeichnungen der Pässe, mit der Bemerkung, daß sie mit der Person des Recognoscenten übereinstimmend und unzweideutig befunden worden sind, anzugeben.

## §. 11.

Die gerichtliche Beglaubigung über die erfolgte Recognition muß jederzeit in Form einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Registratur geschehen und darf nie in Form eines Zeugnisses ausgemittelt werden.

Das Gericht braucht bei dem Protocolle nur dann Abschrift der recognoscirten Urkunde und der darauf gebrachten Beglaubigung zu behalten, wenn die Parteien es verlangen; es darf aber auch für solche Abschriften nur in diesem Falle liquidet werden. Auch bleibt es den recognoscirenden Interessenten nachgelassen, das Vorlesen der Urkunde zu verbiten, und es ist für ausreichend zu achten, wenn sie sich nur zu Unterschrift und Siegel bekennen; es muß jedoch dieser Umstand in der Niederschrift über die geschehene Recognition ausdrücklich bemerkt werden.

Gegenwärtiger Recordnung, deren Publication durch den Abdruck in der Verfassung Wir befohlen haben, ist von allen Behörden genau nachzugehen und haben Wir solche höchstselbständig vollzogen, auch Unsere landesfürstlichen Insignien vorzudrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 10. Januar 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.